

Deutscher Gehörlosen-Sportverband e.V.

– Sparte Radsport –



Spartenordnung

Stand: 01.01.2023

Version 3.0

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Verwaltungsordnung (VwO)	4
§1 Name, Sitz, Gründungsjahr	4
§2 Zweck und Ziele	4
§3 Gliederung	4
§4 Spartenagung und Wahl der Spartenleitung	5
§5 Spartenleitung	6
§6 Aufgaben der Spartenleitung	7
§7 Geschäftsjahr und Finanzierung	8
§8 Vergütungsordnung	8
§9 Ehrenmitglieder der Sparte Radsport	9
II. Wettkampfordnung (WkO)	10
§1 Einleitung	10
§2 Allgemeines	10
§3 Wettkampfbetrieb	10
§4 Wertung der Altersklassen und Kategorien	10
§5 Meisterschaften und Wettbewerbe	11
§6 Streckenlängen der Wettbewerbe	11
§7 Rechte und Pflichten als Ausrichter einer Deutschen Meisterschaft	12
§8 Wettkampfberechtigung für Hörbehinderte	12
§9 Sonderregelungen bei anderweitigen Staatsangehörigkeiten oder Staatenlose	13
§10 Hörhilfen	14
§11 Vereinswechsel und Wartezeit	14
§12 Bekleidung und Startnummern	14
§13 Fahrräder	15
III. Rechtsordnung (RO)	16
§1 Rechtsordnung	16
§2 Rechtsmittel	16
§3 Kosten	16
IV. Gebührenordnung (GbO)	17
§1 Spartenbeitrag und Teilnahmegebühren	17
§2 Geldstrafen	17
§3 Gebühren und Genehmigungen	17
§4 Gebühren bei Wettkampfberechtigung pro Sportler	18
§5 Rechtsmittelgebühren	18
§6 Mahngebühren	18
§7 Eintrittsgeldanteile an die Sparte Radsport	18

V. Strafordnung (StO)	19
§1 Allgemeines	19
§2 Strafen	19
§3 Sonstige	19
Kurzwortbezeichnungen	20

Allgemeine Hinweise zur besseren Lesbarkeit:

Alle Funktionsbezeichnungen werden in männlicher Schreibform dargestellt.

Unabhängig davon können alle Ämter durch Frauen, Männer oder diverse Personen besetzt werden.

Gehörlose, Schwerhörige, CI-Träger, Hörgeschädigte und weitere werden in allgemeiner Form als

"Gehörlose und andere hörbehinderte Menschen" dargestellt.

I. Verwaltungsordnung (VwO)

§1 Name, Sitz, Gründungsjahr

1. Am 17.07.1999 wurde eine Sparte für den Radsport bei der Tagung in Palling/Traunreut durch Gottfried Paulus (GSV Landshut) gegründet.
2. Es ist eine Sparte des Deutschen Gehörlosen-Sportverbands e.V. (DGSV), dessen Sportart nur für den Radsport ausgelegt ist.
3. Sie vereinigt die Gehörlose und andere hörbehinderte Radsportler innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§2 Zweck und Ziele

Die Satzung des DGSV ist übergreifend. Hervorhebungen, Ergänzungen und Abweichungen von der Satzung des DGSV regelt die Spartenordnung der Sparte Radsport. Diese stehen nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den Ordnungen des DGSV.

1. Der Zweck der Sparte Radsport ist die Förderung und Pflege des Radsportes, insbesondere für Gehörlose und andere hörbehinderte Menschen.
2. Ziel ist das Durchführen und Fördern von Projekten, Deutschen Meisterschaften und anderen Wettbewerben für Gehörlose und andere hörbehinderte Menschen sowie repräsentativen Veranstaltungen im Rahmen des DGSV, BDR und weitere.
3. Durchführung und Förderung von Trainingslagern und internationalen Wettkämpfen für den Spitzen- und Nachwuchssportler, sowie auch in Form von Projekten, z. B. als Trainingslager für die Breitensportler und Nichtmitglieder.
4. Die Bekämpfung jeder Form des Dopings und das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Das Eintreten gegen das Doping erfolgt gemäß dem gültigen Anti-Doping-Regelwerk der NADA. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des DGSV.
5. Unterstützung von Bestrebungen zur Förderung der Gehörlose und andere hörbehinderte Menschen im Radsport.
6. Die Förderung von Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im Sport.
7. Die Förderung der gleichberechtigten Teilnahme von Männern und Frauen in allen Organen und Gremien (Prinzip des Gender Mainstreaming).
8. Wahrung der sportlichen Disziplin durch Ausübung des Strafrechts gegenüber Sportvereinen und Sportlern.
9. Aufbau und Pflege von Netzwerken.
10. Öffentlichkeitsarbeit.

§3 Gliederung

1. Der Sparte Radsport gliedert sich verwaltungsgemäß in Regionen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§4 Sparentagung und Wahl der Spartenleitung

1. Die Sparentagung ist das höchste Organ der Sparte Radsport. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Delegierten bindend.
2. Die Sparentagung setzt sich zusammen aus:
 - den Mitarbeitern der Spartenleitung
 - den Delegierten der Sportvereine und dessen Landessportverbände
 - den Ehrenmitgliedern der Sparte Radsport
3. Es können nur Sportvereine eingeladen werden, sowie die entsprechenden Landessportverbände, die Mitglied des DGSV sind und mindestens ein Mitglied eine Eintragung in der Vereinsdatenbank innehat. Alle Kosten (z. B. Fahrtkosten, Spesen, etc.) der Sportvereine und Landessportverbände für die Sparentagung werden nicht von der Sparte Radsport übernommen.
4. Jeder Verein erhält 1 Stimme. Zusätzlich erhält er je angefangene 20 Mitglieder mit Eintragung „Radsport“ eine weitere Stimme. Er darf jedoch maximal 5 Delegierte mit je maximal 2 Stimmen entsenden. Maßgebend für die Anzahl der Delegierten ist das Ergebnis der letzten aktuellen Bestanderhebung des DGSV.

Die entsprechenden Landessportverbände erhalten je 1 Stimme.

Jeder Mitarbeiter der Spartenleitung erhält 1 Stimme.

5. Die Sparentagung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Spartenleiters und der Kassenprüfer
 - b) Entgegennahme/Beratung des Jahresabschlusses des Haushaltsplans
 - c) Entlastung der Spartenleitung
 - d) Wahl und Abwahl der Spartenleitung (I. §4.7) und Kassenprüfer (I. §5.3)
 - e) Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Spartenordnung der Sparte Radsport und Auflösung der Sparte Radsport
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern der Sparte Radsport
6. Die Sparentagung ist alle 2 Jahre einzuberufen. Auf Antrag von 1/4 der Delegierten oder aufgrund eines Beschlusses der Spartenleitung ist eine außerordentliche Sparentagung einzuberufen.

Die Einberufung zur Sparentagung hat dann innerhalb von 8 Wochen zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf 2 Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Delegierten für die Durchführung einer außerordentlichen Sparentagung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

7. Bei der Sparentagung werden die Mitarbeiter der Spartenleitung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Tagungsleiter zu ziehende Los.
8. Sie wird von einem Mitarbeiter der Spartenleitung einberufen. Die Einberufung mit Tagesordnung muss spätestens 8 Wochen vor dem Termin erfolgen.
9. Anträge, Ergänzungen oder Änderungswünsche zur Tagesordnung können von allen Stimmberechtigten gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen beim Spartenleiter spätestens 4 Wochen vor der Sparentagung schriftlich unter Angabe des Namens mit Begründung zugehen, und müssen mindestens 2 Wochen vor der Tagung an allen Stimmberechtigten vorgelegt werden. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht werden und die Sparentagung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Behandlung zustimmt. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Spartenordnung sind unzulässig.
10. Die Sparentagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
11. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltung werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
12. Änderungen der Spartenordnung können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
13. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten verlangt wird.
Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.
14. Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 14. Lebensjahres in der Sparentagung stimmberechtigt. Wählbar zur Spartenleitung (außer Jugendkoordinator) ist erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Jugendkoordinator kann mit Vollendung des 16. Lebensjahres gewählt werden.
Nichtdelegierte können in die Spartenleitung gewählt werden, Wahlvorschläge können grundsätzlich von jedem Mitglied/Delegierten eingebracht werden – auch wenn es kein Stimmrecht hat.
15. Über sämtliche Tagungen der Sparte Radsport ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§5 Spartenleitung

1. Die Leitung der Sparte Radsport besteht aus:
 - a) Spartenleiter
 - b) Technischer Leiter des Rennrades
 - c) Technischer Leiter des Mountainbikes
 - d) Kassierer und Passstellenleiter
 - e) Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit & Sponsoring
 - f) Jugendkoordinator
2. Sollte es erforderlich sein, werden im Nachhinein ein Kassierer und ein Passstellenleiter gewählt/bestimmt.
3. Für die Kassenprüfung kann aus dem Kreis der Delegierten 1 Kassenprüfer gewählt werden. Der Kassenprüfer wird zu jeder Spartentagung neu gewählt (alle 2 Jahre), Wiederwahl ist zulässig. Die Kasse ist jährlich im 1. Vierteljahr dem DGSV-Vizepräsidenten für Finanzen zur Prüfung vorzulegen.
4. Sollten eine oder mehrere einzelne Positionen bei der Wahl unbesetzt bleiben oder scheidet ein Mitarbeiter der Spartenleitung vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann die Spartenleitung einen Stellvertreter bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Spartentagung führt. Diese wählt einen Vertreter zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.
5. Die Stelle als Kassierer und Passstellenleiter kann nur mit Zustimmung durch den DGSV vom Spartenleiter selbst geführt werden.

§6 Aufgaben der Spartenleitung

1. Aufgaben der Spartenleitung sind u.a.:
 - a) Dieser führt die Geschäfte der Sparte Radsport. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Spartentagungen und Anweisungen des DGSV.
 - b) Kontrolle und ggf. Bestimmung der Teilnahmegebühren (Startgebühren).
 - c) Führt in regelmäßigen Abständen eine Spartenleitungssitzung durch. (halb- oder vierteljährlich)
 - d) Erstellt und legt Planungen für die nächsten Jahre fest und werden ggf. modifiziert.
 - e) Anwendung der Strafordnung und Bearbeitung von Streitfällen
2. Aufgaben der Spartenleiter sind u.a.:
 - a) Koordinieren der Spartenleitung.
 - b) Betreut und pflegt die Leistungssportler.
 - c) Organisiert und führt Trainingslager für die Leistungssportler durch.
 - d) Verantwortlich zur Teilnahme zu den int. Wettkämpfen für die Leistungssportler.
 - e) Zusammenarbeit mit dem Betreuerstab (z. B. Bundestrainer, Physiotherapeuten, etc.).
 - f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit dem DGSV, den weiteren Spartenleitungen des DGSV, den Sportvereinen und zu den hörenden Fachverbänden.
 - g) Überprüfung und Bearbeitung der Anmeldungen und Genehmigungsanträge.

3. Aufgaben des Technischen Leiters (Disziplinspezifisch) sind u.a.:
 - a) Vertretung des Spartenleiters in Verhinderungsfällen
 - b) Organisiert und überwacht die Radsportwettbewerbe auf nationaler Ebene, sowie die Zusammenarbeit und Unterstützung bei Wettbewerben der Vereine.
 - c) Zuständig für die Erteilung der Wettkampfberechtigung und der Auslegung der Wettkampfbestimmungen sowie Sperrbestimmungen der Sparte Radsport.
 - d) Erstellen der Teilnehmerlisten zu den Wettkämpfen.
 - e) Erstellen der Wettkampfergebnisse.
 - f) Technische Beratung.
 - g) Verantwortlich für diverse Projekte.
 - h) Weitere Aufgaben können vom Spartenleiter zugeteilt werden.
4. Aufgaben des Kassierers und Passstellenleiters sind u.a.:
 - a) Buch- und Belegführung, Zahlungsverkehr.
 - b) Erstellung der Jahresabschlüsse.
 - c) Erstellung und Überwachung der Haushaltspläne.
 - d) Bearbeitung der Wettkampfberechtigungen.
 - e) Führung und Kontrolle der Wettkampfdaten.
 - f) Weitere Aufgaben können vom Spartenleiter zugeteilt werden.
5. Aufgaben für Öffentlichkeitsarbeit & Sponsoring sind u.a.:
 - a) Aufbau und Pflege von Netzwerken, Social Media und Homepage.
 - b) Erstellen von Berichten in allen Bereichen.
 - c) Suche nach Sponsoren und dessen Zusammenarbeit und Pflege.
 - d) Pflege und Bewahrung des Datenschutzes.
 - e) Weitere Aufgaben können vom Spartenleiter zugeteilt werden.
6. Aufgaben des Jugendkoordinators sind u.a.:
 - a) Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche.
 - b) Fördert und betreut die Kinder und Jugend zum Radsport.
 - c) Organisiert mit dem jeweiligen Technischen Leiter Kinder- und Jugendwettbewerbe und dem Ausrichter.
 - d) Weitere Aufgaben können vom Spartenleiter zugeteilt werden.

§7 Geschäftsjahr und Finanzierung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die zur Durchführung der Aufgaben der Sparte Radsport erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen beschafft:
 - a) Spartenbeiträge der Vereine
 - b) Veranstaltungen
 - c) Gebühren und Verfahrenskosten
 - d) Geldstrafen
 - e) besondere Umlagen
 - f) Zuschüsse und Spenden
 - g) Leihgebühren von Materialien

§8 Vergütungsordnung

1. Die Spartenleitung wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Maßgebend zu allen genannten Punkten ist die Haushaltslage der Sparte Radsport.
3. Bei Bedarf kann nur die Spartenleitung im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Spartenleitung kann zusätzlich neben der Vergütung für die Sparten­tätigkeit nach §3 Nr. 26 EStG auch als Übungsleiter tätig werden. Übungsleiter können auch Dritte vom Spartenleiter ernannt werden. Für diese Tätigkeit ist ein Übungsleitervertrag abzuschließen und die Vergütung erfolgt unabhängig von der Vergütung für die Sparten­tätigkeit. Die Inhalte der beiden Tätigkeiten müssen sich deutlich unterscheiden und klar definiert werden.
4. Die Entscheidung ob und über eine entgeltliche Tätigkeit nach Absatz 2 trifft der Spartenleiter und Kassierer. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
5. Der Spartenleiter ist ermächtigt, Tätigkeiten für die Sparte Radsport gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
6. Im Übrigen hat die Spartenleitung und Übungsleiter einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Sparte Radsport entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz können innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Spartenleiter und Kassierer können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung der Sparte Radsport, die vom Spartenleiter und Kassenwart erlassen und geändert wird.

§9 Ehrenmitglieder der Sparte Radsport

1. Die Sparte Radsport verleiht alle zwei Jahre an bis zu zwei Personen die Florian-Göbel-Ehrentafel, die sich hervorragende Verdienste auf dem Gebiet der Gehörlosen und anderen hörbehinderten Menschen im Radsport erworben haben:
 - a) als aktiver Sportler
 - b) in mindestens 15jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit im Gehörlosen Radsportverein
 - c) in mindestens 12jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in der Sparte Radsport
2. Die Florian-Göbel-Ehrentafel kann auch ohne die genannten Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Gehörlosen Radsport erworben haben.
3. Antragsberechtigt sind die gemeldeten Gehörlosen Vereine (IV. §1.1) und deren Landessportverbände.
4. Die Anträge müssen ausführlich begründet sein und mindestens 4 Monate vor der Verleihung bei der Sparte Radsport vorliegen.

5. Über die Verleihung entscheidet die Spartenleitung. Die Verleihung erfolgt zur Spartentagung oder zu den Deutschen Meisterschaften.
6. Eine Aberkennung der Ehrung ist möglich, wenn die geehrte Person sich grob verbandsschädigend verhält oder als nicht würdig erweist. Die Aberkennung der Ehrung ist dem Betroffenen sowie dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Auszeichnung ist innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung an die Sparte Radsport zurückzugeben.
7. Bei Verlust der Ehrentafel kann auf Antrag kostenpflichtig Ersatz geleistet werden.

II. Wettkampfordnung (WkO)

§1 Einleitung

1. Diese Spartenordnung soll den Wettkampfbetrieb des Radsports im Bereich des DGSV regeln.

§2 Allgemeines

1. Alle Radsportwettbewerbe der Sparte Radsport und deren Vereine werden unter dem Ausrichter gemäß den Regeln und Richtlinien des BDR (Bund Deutscher Radfahrer) in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Wettkampfordnung durchgeführt.

§3 Wettkampfbetrieb

1. Der Wettkampfbetrieb im Radsport für Gehörlose und andere hörbehinderte Menschen gliedert sich in:
 - a) Deutsche Meisterschaften
 - b) sonstige nationale Wettbewerbe
 - c) internationale Wettbewerbe
2. Deutsche Meisterschaften sind genehmigungs- und gebührenpflichtig. Näheres regeln die Rechte und Pflichten als Ausrichter einer Deutschen Meisterschaft (II. §7).
3. Sonstige Meisterschaften sind genehmigungs- und gebührenpflichtig. Darunter zählen auch Landesmeisterschaften. Ausgenommen sind Schulwettbewerbe oder ähnliches.
4. Wettbewerbe, die unter BDR durchgeführt werden, jedoch explizit auch für Gehörlose und andere hörbehinderte Menschen ausgeschrieben sind, sind der Sparte Radsport informations- und ggf. gebührenpflichtig. Näheres regelt die Gebührenordnung.
5. Internationale Wettbewerbe sind genehmigungs- und gebührenpflichtig.

§4 Wertung der Altersklassen und Kategorien

1. Frauen und Männer müssen immer getrennt voneinander gewertet werden, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Teilnehmer.
2. Diese Richtlinie gilt grundsätzlich nur für die Deutschen Meisterschaften der Sparte Radsport, ausgenommen sind die „Jedermann der Sparte Radsport“ (II §8.6). Für alle sonstigen nationalen Wettbewerbe ist es dem Ausrichter selbst überlassen. Empfehlenswert ist es, sich an dieser Richtlinie zu halten.
3. Die Zugehörigkeit zu einer Altersklasse wird durch das jeweilige Lebensalter des Sportlers bestimmt. Grundlage für die Einstufung ist das Geburtsjahr.
4. Es reicht pro Altersklasse ein Sportler, um als Deutscher Meister geehrt werden zu können.

5. Die Altersklassen sind in den folgenden Kategorien unterteilt:

U11	10 Jahre und jünger
U13	11/12 Jahre
U15	13/14 Jahre
U17	15/16 Jahre
U19	17/18 Jahre
U23	19-22 Jahre
Elite	23-29 Jahre
Masters 1	30-39 Jahre
Masters 2	40-49 Jahre
Masters 3	50-59 Jahre
Masters 4	ab 60 Jahre

§5 Meisterschaften und Wettbewerbe

1. Die Meisterschaften und Wettbewerbe sollen grundlegend in den folgenden einzelnen Disziplinen ausgeführt werden:
 - 1.1. Rennrad
 - 1.1.1. Straßenrennen
 - 1.1.2. Einzelzeitfahren
 - 1.2. Mountainbike
 - 1.3. Weitere Disziplinen können bei Bedarf angesetzt werden.
2. Zum Absatz 1 führt die Sparte Radsport jährlich mehrere Deutsche Gehörlosen Meisterschaften im Radsport in verschiedenen Disziplinen durch.
3. Unter Leitung der jeweiligen technischen Leiter der Sparte Radsport, dem Spartenleiter und ggf. in Zusammenarbeit mit den Vereinen entscheiden sie über den Austragungsort und den Termin.

§6 Streckenlängen der Wettbewerbe

1. Die Streckenlängen der Wettbewerbe werden im Einvernehmen mit dem jeweiligen technischen Leiter und dem Spartenleiter festgelegt, solange diese nicht im Widerspruch der Bestimmungen des BDR stehen.
2. Diese aufgeführten Mindestdistanzen gelten nur als Richtlinie bei einer Deutschen Meisterschaft ab der Altersklasse „U23“ und älter und sollen nicht unterschritten werden:
 - a) Straßenrennen der Männer Altersklasse ab „U23“: 60 km; alle restlichen Klassen: 40 km
 - b) Einzelzeitfahren aller Klassen: 15 km oder Bergzeitfahren: 8 km
 - c) Mountainbike laut den Bestimmungen der BDR bzw. der Anpassung des Hörenden Rennens
3. Für die Altersklassen Jugend gelten die maximalen Streckenlängen nach den Bestimmungen des BDR.

§7 Rechte und Pflichten als Ausrichter einer Deutschen Meisterschaft

1. Ausgenommen von dieser Regelung sind Sportfeste des DGSV.
2. Jeder hat das Recht sich für eine oder mehrere Deutsche Meisterschaften bei der Sparte Radsport zu bewerben. Nach der Genehmigung von der Sparte Radsport ist die Meisterschaft durchzuführen.
3. Es wird angeraten einen Ausrichtervertrag zu vereinbaren.
4. Der Ausrichter hat für seine Kostenabdeckung durch öffentliche Stellen oder private Sponsoren zu sorgen.
5. Die Spartenleitung hat ein Anspruch auf Aufwandentschädigungen und eventuelle Aufwendungsersatzansprüche nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Meisterschaft entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Die gesamten Kosten hat der Ausrichter nach Abschluss einer Deutschen Meisterschaft zu tragen.
6. Für eine Ausschreibung ist der Ausrichter allein verantwortlich. Diese muss spätestens 3 Monate vor der Meisterschaft bei der Sparte Radsport vorliegen.
7. Preisverleihung, Besprechung, evtl. geeignete Räumlichkeiten für Organisationsarbeiten etc. müssen verfügbar sein und sollen spätestens 4 Wochen vor der Meisterschaft bei der Sparte Radsport vorgelegt werden.
8. Der Wettkampfleitung ist die erforderliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren.
9. Ein Sanitätsdienst vor Ort ist zu organisieren. Dusch- und Umkleidemöglichkeiten sollten möglichst vorhanden sein. Ebenso wie auch einen Gebärdensprachdolmetscher für die Siegerehrung.
10. Sollte die Frist für eine Ausschreibung nicht eingehalten werden oder sich kein Ausrichter beworben haben, so entscheidet die Spartenleitung, ob sie abgesagt oder eigenhändig eine Deutsche Meisterschaft durchführt. Zum letzteren regelt die Gebührenordnung die Kostenbeteiligung.

§8 Wettkampfberechtigung für Gehörlose und andere hörbehinderte Menschen

1. An den Deutschen Meisterschaften können alle Sportler teilnehmen, die eine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Sonderregelungen bei anderweitigen Staatsangehörigkeiten oder Staatenlose ist unter II. §9 geregelt.
2. Grundsätzlich muss jeder Sportler in der Vereinsdatenbank des DGSV registriert sein, in welcher die Daten für die Wettkampfberechtigung eingetragen sind.
3. Die uneingeschränkte Wettkampfberechtigung können alle Sportler auf Antrag erwerben. Nach den Bestimmungen des DGSV bzw. dem ICSD müssen die Gehörlose und andere hörbehinderte Menschen einen Hörtest-Audiogramm vorlegen. Das Audiogramm muss der vom ICSD geforderten und festgelegten Norm der Dezibel-Grenze entsprechen.
4. Die uneingeschränkte Wettkampfberechtigung im Radsport wird vom DGSV und der Passstelle freigeschaltet und ist gebührenpflichtig.
5. Die Registrierung und Formalitäten müssen mindestens 4 Wochen vor dem ersten Tag des nächsten Wettkampfs erledigt sein, um am Wettkampf teilnehmen zu können

6. Für Sportler, die nicht in der Vereinsdatenbank der DGSV registriert sind, erhalten Startberechtigungen nur für Deutsche Gehörlosen Meisterschaften im Radsport die unter II. §3.3. und II. §3.4 ausgeführt sind. Es findet eine "Jedermann der Sparte Radsport"-Wertung Anwendung. Dieser Sportler hat sich bei der Nummernausgabe mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Die Passstelle ist in diesem Fall berechtigt, alle Daten des ausgehändigten amtlichen Lichtbildausweises zu vermerken.

§9 Sonderregelungen bei anderweitigen Staatsangehörigkeiten oder Staatenlose

1. Alle Sportler, egal welcher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose können für alle sonstigen nationalen Wettbewerben (II. §3.3) und zu den Deutschen Meisterschaften eine Wettkampfberechtigung erhalten.
2. Um eine Wettkampfberechtigung zu erhalten, müssen nach den Bestimmungen des DGSV bzw. dem ICSD die Sportler einen Hörtest-Audiogramm vorlegen. Das Audiogramm muss der vom ICSD geforderten und festgelegten Norm der Dezibel-Grenze entsprechen. Diese ist bei der Sparte Radsport einzureichen. Der Sportler erhält entsprechend eine schriftliche Bestätigung für eine uneingeschränkte oder eingeschränkte Wettkampfberechtigung.
3. Sollte der Sportler nicht in einem deutschen Gehörlosen Sportverein Mitglied sein, so zahlt dieser einmal jährlich einen Spartenbeitrag an die Sparte Radsport. Die Höhe des Spartenbeitrages richtet sich nach IV. §1.1. (pro Person)
4. Die uneingeschränkte Wettkampfberechtigung erhalten Staatenlose oder Sportler bis einschl. U17 ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die seit mindestens zwei Jahren in Deutschland wohnhaft sind, sowie Sportler mit mehreren Staatsangehörigkeiten inklusive der Deutschen. Dieser darf nur dann gewertet werden, wenn er im gleichen Jahr nicht für ein anderes Land startet. Eine Vereinszugehörigkeit ist in diesem Fall unerheblich. Die Teilnahmegebühren gelten wie bei Sportlern mit registrierter Freigabe in der Vereinsdatenbank, welche unter IV. §1.3 geregelt sind.
5. Alle anderen Sportler erhalten eine eingeschränkte Wettkampfberechtigung. Mit dieser eingeschränkten Wettkampfberechtigung ist es nicht gestattet mit Sportlern die eine registrierte Freigabe in der Vereinsdatenbank haben, gleich zu werten. Zu den Deutschen Meisterschaften findet daher eine „Jedermann der Sparte Radsport“-Wertung Anwendung. Die Teilnahmegebühren richten sich nach den Gebühren für „ohne Registrierung in der Vereinsdatenbank“, welche unter IV. §1.4 geregelt sind.
6. Die Mitgliedschaft in einem deutschen Gehörlosen Sportverein soll immer in Betracht gezogen werden.

§10 Hörhilfen

1. Hörhilfen und Hörgeräte, gleich welcher Art, Form und Modell, dürfen gemäß den Bestimmungen des DGSV und des ICSD im Wettbewerb nicht getragen werden.
2. Die Feststellung eines Verstoßes muss unverzüglich, spätestens sofort nach dem Zieleinlauf, der Wettkampfleitung gemeldet werden. Im Ergebnis ist ein entsprechender Absatz anzufügen.

§11 Vereinswechsel und Wartezeit

1. Ein gültiger Vereinswechsel liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe und der neue Verein die Mitgliedschaft im Pass bescheinigt haben.
2. Ein Verein kann die Freigabe nur verweigern, wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen oder der Rückgabe von Vereinseigentum im Rückstand ist.
3. Die Wettkampfberechtigung für den neuen Verein ist an keine Wartezeit gebunden.

§12 Bekleidung und Startnummern

1. Im Wettbewerb muss jeder Sportler ein Trikot mit Ärmeln und eine Rennhose tragen. Einteilige Rennanzüge sind zulässig. Ärmellose Trikots sind verboten.
2. Werbung auf der Wettkampfkleidung ist zulässig. Jedoch Werbungen für Alkohol mit mehr als 15 Volumenprozenten und Tabakwaren sind ausgeschlossen. Ebenso ist Werbung, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt oder das Ansehen des Sports schädigt, nicht gestattet.
3. Jeder Sportler startet in der Wettkampfkleidung seines Vereins. Die Vereinstrikots müssen einheitlich sein. Auf der Wettkampfkleidung ist der Vereinsname in vollständiger oder gekürzter Form zulässig. Von dieser Regelung sind Sportler, die zur „Jedermanns der Sparte Radsport“-Wertung starten, ausgenommen. Gleiches sind von dieser Regelung, Sportler, die unter II. §9 ausgeführt sind, ausgenommen.
4. Bei Missachtung der Wettkampfkleidung ist eine Geldstrafe nach der Strafordnung (StO) zu entrichten.
5. Jeder Sportler muss eine Rückennummer tragen. Die Abnahme der Nummer während des Wettbewerbs hat den Ausschluss zur Folge.
6. Wettbewerbe können auf Grund der geringen Beteiligung auch als Trainingsrennen ohne Rückennummern durchgeführt werden, um den Radsport für Gehörlose und andere hörgeschädigte Menschen zu fördern. Wertungen und Ergebnisse werden regulär und offiziell gewertet.
7. Das Tragen eines Sturzhelms ist bei den Wettbewerben zwingend vorgeschrieben, für das Training auf der Straße wird das Tragen des Sturzhelms dringend empfohlen.
8. Alles Weitere wird nach den Wettkampfbestimmungen des BDR geregelt.

§13 Fahrräder

1. Die Fahrräder müssen den Wettkampfbestimmungen des BDR/UCI entsprechen. Sie sind in den aktuellen BDR-Wettkampfbestimmungen für den Straßenrennsport und Mountainbike erläutert.
2. In den Wettbewerben mit gemeinsamem Start (Straßen- und Rundstreckenrennen) dürfen nur herkömmliche Fahrräder benutzt werden. Lenkeraufsätze (Triathlon- und Hörnchenlenker etc.) sind nicht erlaubt. Im Zweifelsfalle entscheidet der technische Leiter und/oder Spartenleiter, welche Ausnahmen zugelassen werden.
3. In den Zeitfahrwettbewerben können spezielle Zeitfahr-Räder, Triathlon-Räder oder Lenkeraufsätze benutzt werden.
4. Rad-Computer und Herzfrequenzmesser können in allen Wettbewerben benutzt werden. (BDR/UCI-Regelung)
5. Alles Weitere wird nach den Wettkampfbestimmungen des BDR geregelt.

III. Rechtsordnung (RO)

§1 Rechtsordnung

1. Alle Rechtsstreitigkeiten innerhalb der Sparte Radsport werden in eigener Zuständigkeit geklärt und entschieden.
2. Bei Verstößen gegen die Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sparte Radsport entscheidet die Spartenleitung über die Höhe und Dauer der Strafen.
3. Als Rechtsgrundlage dienen der Sparte Radsport die Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des BDR, die Satzung des DGSV und die Ordnungen der Sparte Radsport sowie evtl. die Regeln der UCI, des ICSD und der EDSO.

§2 Rechtsmittel

1. Ein Sportler (oder dessen Verein) kann innerhalb von 14 Tagen (in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von 4 Wochen) gegen ein Urteil Einspruch erheben. Er muss den Einspruch schriftlich begründen und Beweismittel beifügen. Der Einspruch muss mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen. Er wird nur bearbeitet, wenn die in der Gebührenordnung angegebene Einspruchsgebühr überwiesen ist. Der Einspruch ist zusammen mit den Beweismitteln an die Spartenleitung zu schicken.

§3 Kosten

1. Die Kosten einer Bearbeitung / Verhandlung gehen zu Lasten des Verlierers.

IV. Gebührenordnung (GbO)

§1 Spartenbeitrag und Teilnahmegebühren

1. Jeder Gehörlosen Sportverein der Sportler mit registrierter Freigabe in der Vereinsdatenbank hat, hat für das laufende Jahr einen Spartenbeitrag zu entrichten. Der Spartenbeitrag beträgt zurzeit pro Verein:
pro Person: 15,- €
ab 6 Personen: 80,- €
2. Die Spartenbeiträge haben für Vereine solange seine Gültigkeit, bis die Wettkampfberechtigung aus der Vereinsdatenbank des DGSV ausgetragen wurde oder der Nachweis erbracht wird, dass der Sportler seit 4 Jahren nicht mehr Mitglied ist.
3. Die Teilnahmegebühren (Startgebühren) an den Wettbewerben werden von der Spartenleitung und dem Ausrichter je nach Kostenanfall festgelegt.
4. Für alle Wettbewerbe, die unter II §3.2 und II §3.3. ausgeführt sind, wird bei den Sportlern ohne Eintrag in der Datenbank Radsport mit einer Mitgliedschaft bei einem Verein, der auch Mitglied im DGSV ist, das Startgeld um 10 € und für Sportler ohne Mitgliedschaft eines Vereines um 20 € erhöht. Diese zusätzlichen Startgebühren werden in Spartenbeiträge umgewandelt und sind an die Sparte Radsport zu zahlen.

§2 Geldstrafen

1. Geldstrafen sind alle, den Sportlern oder deren Vereinen, von den Organen der Sparte Radsport auferlegten Strafgebühren und Bearbeitungsgebühren.

§3 Gebühren und Genehmigungen

1. Die Genehmigungsgebühren werden nach der Gebührenordnung des DGSV von der Sparte Radsport erhoben. Die Gebühren staffeln sich wie folgt:
 - 1.1. Sonstige nationale Wettbewerbe: 10,00 €
 - 1.2. Internationale Wettbewerbe: 15,00 €
 - 1.3. Teilnahme an Wettbewerben im Ausland: 10,00 €
 - 1.4. EDSO-Autorisationsgebühr für internationale Veranstaltungen: 10,00 €
2. Die Anmeldungen aller Veranstaltungen und der Teilnahme an Wettbewerben im Ausland hat mindestens 3 Monate vorher zu erfolgen. Bei verspäteter Meldung werden doppelte Gebühren erhoben.
3. Von den normalen Gebühreneinnahmen bekommen die Landessportverbände einen 50%igen Anteil (außer EDSO-Gebühren und Strafgebühren). Die EDSO-Gebühren sind an den DGSV zu zahlen und werden vom DGSV an die EDSO überwiesen. Die Strafgebühren verbleiben in der Spartenkasse.
4. Nicht dem DGSV angeschlossenen Vereine zahlen die doppelte Gebühr. Die Veranstaltungen müssen aber unter Aufsicht eines dem DGSV angeschlossenen Gehörlosen Sportvereines stehen.

§4 Gebühren bei Wettkampfberechtigung pro Sportler

- | | |
|--|---------|
| 1. Eintragung der Wettkampfberechtigung: | 5,00 € |
| 2. Umschreibung der Wettkampfberechtigung: | 5,00 € |
| 3. Nachprüfung der Pass- und Freigabeverweigerung: | 10,00 € |
| 4. Bearbeitung von Streitfällen: | 10,00 € |

§5 Rechtsmittelgebühren (StO)

1. Protestgebühr (Einsprüche bei Wettbewerben): 20,00 €
2. Einspruchsgebühr gegen Strafgeldbescheide: 20,00 €
3. Berufungsgebühr gegen Urteile: 20,00 €
4. Verhandlungsgebühr: 10,00 €
5. Gnadengesuchgebühr: 25,00 €

§6 Mahngebühren

1. Die Mahngebühren werden verlangt, wenn der Sportler/Verein seit mehr als 8 Wochen nicht bezahlt hat.
 - 1.1. Erste Mahnung: 5,00 €
 - 1.2. Zweite Mahnung: 15,00 €

§7 Eintrittsgeldanteile an die Sparte Radsport

1. Ein Verein, welcher Radsportwettbewerbe durchführt, hat von jeder verkauften Eintrittskarte für
 - 1.1. Erwachsene 0,50 €
 - 1.2. Jugendliche bis 18 Jahre 0,25 € an die Sparte Radsport abzuführen. Eine abweichende Regelung ist im Einvernehmen mit der Spartenleitung möglich. Ausnahme: Deutsches Gehörlosen Sportfest

V. Strafordnung

§1 Allgemeines

Als Strafen sind in der Sparte Radsport zulässig

1. Verweise
2. Verwarnungen
3. Geldstrafen
4. Wettkampfsperren
 - a) Geldstrafen müssen innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils eingezahlt werden. Solange die Strafe nicht bezahlt ist, gilt Startsperr.
 - b) Die Vereine haften für die Geldstrafen ihrer Mitglieder.
 - c) Wettkampfverbote dürfen nicht in Geldstrafen umgewandelt werden.
 - d) Eine Strafe kann mittels Gnadengesuch ermäßigt oder auch ganz erlassen werden. Eine Begründung ist dem Antrag beizufügen.

§2 Strafen

1. Strafen gegen Wettkämpfer und Betreuer können nach den Wettkampfbestimmungen des BDR verhängt werden.
2. Strafen der Sparte Radsport
 - a) Hörhilfe im Wettkampf: 10,- € + Disqualifikation
 - b) Teilnahme an Wettbewerben im Ausland ohne Genehmigung: 50,- €
 - c) Beleidigung der Wettkampfleitung: 50,- € + Verweis
 - d) Tätlichkeit gegen Wettkampfleitung: 100,- €
 - e) Nichtbefolgung der Weisungen der Wettkampfleitung: 25,- € + Verwarnung
 - f) Nichtbefolgung der Wettkampfkleidung pro Sportler 50,- €

§3 Sonstiges

1. Die Strafen gelten pro Veranstaltung.
2. Der Strafenkatalog wird nach auftretenden Vorkommnissen erweitert und ergänzt.

Kurzwortbezeichnungen

DGSV	Deutscher Gehörlosen-Sportverband
EDSO	European Deaf Sports Organisation
ICSD	International Committee of Sports for the Deaf
BDR	Bund Deutscher Radfahrer
UCI	Union Cycliste Internationale
VwO	Verwaltungsordnung
WkO	Wettkampfordnung
StO	Strafordnung
RO	Rechtsordnung
GbO	Gebührenordnung